



RECHT DER MEDIZIN

20. Jahrgang 2013

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Barbara Födermayr, Michael Halmich, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Stephan Kallab, Christian Kopetzki, Pilar Koukol, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Markus Machan, Roland Marko, Hannes Schütz, Michael Slezak, Andreas Spickhoff, Manuela Stadler, Jochen Taupitz, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2013/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2013 beträgt € 141,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 28,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrgeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsgütern an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/Impressum

Aufklärung über Behandlungsalternativen und ihre Grenzen

RdM 2013/76

Es gehört zum gesicherten Stand von Lehre und Rsp, dass sich die ärztliche Aufklärungspflicht im Allgemeinen auch auf alternative Behandlungsmethoden erstreckt, vor allem dann, wenn jeweils unterschiedliche Risiken, eine verschieden starke Intensität des Eingriffs, differierende Folgen oder verschieden hohe Erfolgsaussichten damit verbunden sind (mwN *Juen*, *Arzthaftungsrecht*² [2005] 113). Erst auf diese Weise wird der Patient in die Lage versetzt, das Für und Wider der einzelnen Behandlungsalternativen gegeneinander abzuwägen und eine entsprechende Auswahlentscheidung zu treffen. Schon bisher hat der OGH allerdings erkennen lassen, dass von einer aufklärungspflichtigen „Alternative“ nur dann gesprochen werden kann, wenn diese im Großen und Ganzen gleichwertig ist und es sich daher um „mehrere zur Wahl stehende diagnostisch oder therapeutisch adäquate Verfahren“ handelt (zB OGH RdM 1994/1). Der Arzt ist hingegen nicht verpflichtet, dem Patienten stets alle theoretisch in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten darzulegen, zB wenn diese nur geringe Erfolgsaussichten haben (zB OGH RdM 2001/21, *Blutegel*) oder im konkreten Fall gar nicht indiziert sind (OGH RdM-LS 2011/39, *Kaiserschnittentbindung*).

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der OGH in einer aktuellen Entscheidung auch eine Aufklärungspflicht über eine veraltete, nicht mehr den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft entsprechende Methode mit guten Gründen verneint hat (OGH RdM 2013/102 Anm *Leischner-Lenzhofer*); ebenso wenig gibt es ein Recht auf die Anwendung einer vom Patienten in Erfahrung gebrachten alternativen Behandlungsmethode, die von den behandelnden Ärzten als nicht zielführend erachtet wird (OGH RdM 2013/101). Aus Anlass dieser Judikaturentwicklung befassen sich sowohl *Leischner-Lenzhofer* in ihrer Anmerkung als auch *Kallab* in seinem Beitrag zur „Aufklärungspflicht bei Außenseitermethoden“ mit den Grenzen ärztlicher Informationspflichten im Spiegel der Rechtsprechung.

Juristisches Neuland betritt der OGH bei der Entscheidung zur Stellvertretungsfähigkeit einer postmortalen „Körperspende“ zum Zweck der anatomischen Nutzung des Leichnams; *Kräftner* setzt sich kritisch mit der „Höchstpersönlichkeit“ derartiger Verfügungen auseinander. Zuvor gehen *Koukol* und *Machan* der Frage nach, ob und inwieweit niedergelassene Vertragsärzte als Täter von Korruptionsdelikten in Betracht kommen. Mit strafrechtlichen Aspekten befasst sich auch *Schütz* in seinem Kommentar zum Votum des deutschen AIDS-Beirates betreffend die strafrechtliche Bewertung einer HIV-Übertragung bei einvernehmlichem Sexualverkehr. Rechtsprobleme im präklinischen Umgang mit psychiatrischen Patienten stehen schließlich im Mittelpunkt der Untersuchung von *Halmich*.

Auch heuer darf wieder auf den Tagungsbericht zum Gmundner Medizinrechts-Kongress 2013 sowie auf die Beilage Ökonomie & Gesundheit hingewiesen werden.

Christian Kopetzki